

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	01.03.2016
Finanzausschuss	14.03.2016

Sachstand Förderung für ÖPNV-Maßnahmen

Finanzierung des ÖPNV (Infrastruktur und SPNV-Betrieb)

Ausbau und Erhalt der kommunalen ÖPNV-Infrastruktur sind Basis für ein adäquates Leistungsangebot in der Stadt und tragen somit maßgeblich zur Mobilität im Ballungsraum bei. Die Stadt Köln ist für die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV verantwortlich. Neben der Nutzerfinanzierung (Fahrgeldeinnahmen) ist die Mittelbereitstellung durch Bund und Länder ein unverzichtbarer Baustein für die Finanzierung eines leistungsstarken ÖPNV. Ohne Zuschüsse könnte die Infrastruktur nicht in der notwendigen Größenordnung und Qualität weiterentwickelt und erhalten werden.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und der Deutsche Städtetag (DST) haben auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Fortsetzung bzw. Weiterentwicklung der Finanzierungsbau- steine auf Bundesebene hingewiesen. Im Ergebnis wurden in den letzten Monaten für den kommunalen Verkehr bedeutsame Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene getroffen bzw. stehen kurz- fristig zur Entscheidung an.

Regionalisierungsmittel

Die Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz dienen vorzugsweise der Betriebsfinanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), werden aber auch für investive Zwecke des Nahverkehrs, z. B. für Investitionen zur Herstellung von Barrierefreiheit, genutzt. Die Regionalisierungsmittel werden nach Einigung zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsausschuss und dem zwischenzeitlich ver- abschiedeten Änderungsgesetz **von 7,4 Mrd. (2015) auf 8 Mrd. €** pro Jahr ab dem 01.01.2016 erhöht und ab 2017 mit 1,8 % jährlich dynamisiert. Bisher betrug die Dynamisierung lediglich 1,5 % pro Jahr.

Die Verteilung der Regionalisierungsmittel auf die Bundesländer muss in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Als Kriterien sind dafür nunmehr Verkehrsleistung und Bevölke- rungsentwicklung zu Grunde zu legen, wovon das Land NRW profitieren wird.

Das Land NRW wird voraussichtlich zusätzliche Mittel in Höhe von **5 Mrd. €** über die gesamte Lauf- zeit bis 2031 erhalten.

Die Landesregierung NRW beabsichtigt, den Verteilungsschlüssel der Regionalisierungsmittel auf die SPNV-Aufgabenträger Nahverkehr Rheinland (NVR), Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) und West- falen-Lippe (NWL) bedarfsorientierter nach Betriebsleistung und Bevölkerungsentwicklung zu gestal- ten. Damit dürfte der NVR notwendige zusätzliche Mittel erhalten, die dann auch für Köln und die Re- gion genutzt werden können.

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz/GVFG-Bundesprogramm

Bund und Länder haben sich im Rahmen des Flüchtlingsgipfels am 24.09.2015 geeinigt, das Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) über 2019 hinaus mindestens in bisheriger Mittelhöhe (333 Mio. € pro Jahr) fortzuführen. Ein Gesetzentwurf steht noch aus. Das GVFG-Bundesprogramm ist das bewährte Förderprogramm des Bundes für große kommunale Verkehrsinvestitionen ab einer Größenordnung von zuwendungsfähigen Kosten über **50 Mio. €**.

Nach der Absichtserklärung werden Bund und Länder die Festlegungen nach der Förderalismuskommission I korrigieren, die ein Auslaufen des GVFG zum 31.12.2019 vorsehen. Die Fortsetzung ist positiv zu bewerten. Problematisch ist aber weiterhin, dass die Höhe des GVFG-Bundesprogramms seit 2007 unverändert ist und nicht wie die Regionalisierungsmittel gesteigert wird. Nach einer Entschließung des Verkehrsausschusses zum Bundeshaushalt 2016 soll allerdings eine Aufstockung und Ergänzung um Mittel zur Sanierung geprüft werden.

Mittel nach dem GVFG-Bundesprogramm könnten für den Ausbau der Ost-West-Achse in Köln z. B. mit Langzügen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist wie in der Vergangenheit, z.B. bei der Nord-Süd Stadtbahn, (1. bis 3. Baustufe) ein hoher Verkehrswert bzw. ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen-Kosten Indikator >1 in der sogenannten Standardisierten Bewertung.

Entflechtungsmittel

Neben dem GVFG-Bundesprogramm gewährt der Bund den Ländern bis zum 31.12.2019 sogenannte Entflechtungsmittel (früher GVFG-Länderprogramm) in Höhe von 1,34 Mrd. Euro bundesweit, die in NRW (259 Mio. Euro) jeweils zur Hälfte für den Ausbau des kommunalen ÖPNV und den Straßenbau genutzt werden.

Aus diesen Mitteln wurden in der Vergangenheit im Rahmen des § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr I (ÖPNVG NRW) eine Vielzahl von Maßnahmen gefördert (z. B. die neue Leitstelle der KVB oder aktuell die Streckenverlängerung der Linie 3 Bocklemünd/Mengenich).

Im Rahmen der Gespräche zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde erörtert, auch diese Entflechtungsmittel über den 31.12.2019 hinaus fortzuführen. Nach dem Konzept der Länder zur Reform vom 03.12.2015 ist nunmehr aber ein Entfall der Entflechtungsmittel zugunsten eines höheren Anteils an der Umsatzsteuer vorgesehen.

Bund und Länder streben eine rasche Einigung über die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen an.

Nachteil der Aufgabe der Entflechtungsmittel zugunsten höherer Umsatzsteuer wäre, dass die bisher für den Verkehr zweckgebundenen Mittel auch für andere Zwecke genutzt werden.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz / Sonderinvestitionsprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen

Aus diesem Förderprogramm steht bundesweit ein Betrag von **3,5 Mrd. €** zur Verfügung. NRW erhält hiervon rd. 32,16 % bzw. **rd. 1,1 Mrd. €**. Voraussetzung der Förderung ist die Einstufung des Landes als „finanzschwache Kommune“.

Nach diesem Programm können in begrenztem Umfang auch kommunale ÖPNV-Investitionen gefördert werden (Barrierefreiheit, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung). Seitens der Stadt Köln (Dezernat VI) wurden die Projekte „Aufzugsnachrüstung Vingst“ (Förderbereich Barriereabbau), Neubau der P+R Anlage Porz-Wahn (KVB, Förderbereich Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung) und Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des Neubaus der Abstellanlage Weidenpesch (KVB, Förderbereich Lärmbekämpfung).

fung) zur Aufnahme in das vg. Förderprogramm angemeldet. Eine abschließende Entscheidung des Stadtvorstandes über die Anmeldung dieser genannten Projekte steht noch aus.

Das Sonderinvestitionsprogramm des Bundes hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020. Die Investitionsvorhaben oder selbständigen Abschnitte von Investitionsvorhaben müssen bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen und spätestens im Jahre 2019 vollständig abgerechnet werden. Eine Ausnahme bilden Fördermittel, die für eine einmalige Vorabfinanzierung von ÖPP Projekten eingesetzt werden. Diese können bis zum 31.12.2019 beantragt werden, wenn bis zum 31.12.2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes um zwei Jahre wird angestrebt, aber noch nicht umgesetzt.

Novellierung des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNV G) des Landes NRW

Das ÖPNVG NRW ist bis zum 31.12.2017 befristet. Das Land plant die Novellierung im 1. Halbjahr 2016. Voraussetzung dafür ist die endgültige Klärung der Finanzierungskulisse (Regionalisierungs- und Entflechtungsmittel). Aus Sicht der Stadt Köln ist sicherzustellen, dass das neue ÖPNVG NRW seinen Beitrag leistet, damit die erforderlichen Wachstumsinvestitionen von 1 Mrd. € bis 2030 nach dem ÖPNV-Bedarfsplan und die Erhaltungsinvestitionen für die KVB in Höhe von 1 Mrd. € bis 2025 finanziert werden können.

Die Ziele von KölnMobil 2025 sind nur zu erfüllen, wenn sich Bund und Land auch zukünftig angemessen und bedarfsgerecht an den kommunalen ÖPNV-Investitionen beteiligen.

gez. Höing